



Ordnung für die Feststellung der Wesensveranlagung (FdW) im Golden Retriever Club e. V.

Beschlossen von der Züchtersversammlung am 15.06.2008
Geändert durch Beschluss der Züchtersversammlung am 21.05.2016
Geändert durch Vorstandsbeschluss am 02.08.2018
Geändert durch Vorstandsbeschluss am 29.11.2019
Geändert durch Vorstandsbeschluss am 27.02.2021

Ordnung für die Feststellung der Wesensveranlagung (FdW) im GRC e. V.

Präambel

Nicht nur aufgrund seiner ausgezeichneten Apportierfähigkeit soll ein Golden Retriever ein ebenso guter Familienhund wie auch zuverlässiger Jagdhund sein.

Seine Merkmale sind Aufmerksamkeit, Gutmütigkeit, Freundlichkeit, Leichtföhrigkeit und Intelligenz. Somit ist er sowohl Menschen wie auch seinen Artgenossen gegenüber freundlich und zutraulich.

Die Wissenschaft stellt seit geraumer Zeit ausdröcklich fest: Ererbte und erworbene Ablagen machen das Wesen des Hundes aus. Durch Umwelteinflüsse werden so genannte offene Gene neu belegt. Das bedeutet, dass auch erworbene Anlagen in gewissem Umfang vererbbar sind.

„Der Golden Retriever Club e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verantwortungsvolle, geplante Reinzucht des Golden Retrievers gemäÙ dem Standard der F.C.I. sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu f6rdern. Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden.“

(Zuchtordnung des GRC e.V. §1 Abs.1)

§ 1 Allgemeines

§ 1.1 Zweck der FdW

- § 1.1.1 Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden. Zu den erblichen Defekten eines Golden Retrievers zählen auch die Wesensschwächen. Die FdW dient der Feststellung von Wesensschwächen, die Zucht ausschließend sind.
- § 1.1.2 Folgende festgestellte Wesensschwächen schließen die Zucht mit einem Golden Retriever aus:
Schussscheue, Aggressivität, Ängstlichkeit oder Teilnahmslosigkeit.

§ 1.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an der FdW / allgemeine Regelungen

- § 1.2.1 Das Mindestalter für die Teilnahme eines Golden Retrievers an der FdW beträgt *12 Monate*.
- § 1.2.2 Impfung gegen Tollwut
- § 1.2.2.1 Der Hund muss nachweislich mindestens drei Wochen vor der FdW gegen Tollwut geimpft worden sein.
- § 1.2.2.2 Wenn bei einem gegen Tollwut geimpften Hund vor Beendigung der Gültigkeit der bestehenden Impfung die Nachimpfung gegen Tollwut erfolgt, so entfällt die 3 Wochen-Frist gem. § 1.2.2.1.
- § 1.2.2.3 Die Tollwutschutzimpfung ist vom Tag der Impfung an 12 Monate gültig. Wenn eine längere Gültigkeit geltend gemacht werden soll, muss dies durch Eintragung der Gültigkeit im Impfausweis bzw. im EU-Heimtierpass nachgewiesen werden.
- § 1.2.3 Für den Hund muss nachweislich eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein.
- § 1.2.4 Gesundheitlich beeinträchtigte und/oder Hunde, die durch Medikamente in ihrem Temperament oder Wesen beeinträchtigt sein könnten, können an der FdW nicht teilnehmen.



- § 1.2.4.1 Sollte sich ein Hund am Prüfungstag auf dem Gelände verletzen, kann dieser Hund zurückgestellt werden.
- § 1.2.5 Läufe Hündinnen können nicht geprüft werden.
- § 1.2.6 Weder der Richter noch Fremdpersonen arbeiten mit Leckerli oder Futter jeglicher Art. Der Hundeführer kann zwecks Stressabbau Leckerli verwenden.
- § 1.2.7 Die jagdlichen Eigenschaften (Apportierfreude, Bring- und Beutetrieb, Markieren,...) werden mit den Schüssen zum Ende der Einzelarbeit geprüft.
- § 1.2.8 Ein wichtiger Bestandteil dieser FdW ist die gestaltete Situation, in der das Sozialverhalten unter vielen Artgenossen beiderlei Geschlechts mit in die Beobachtung einbezogen wird.
- § 1.2.9 Alle Bedrohlichen Situationen müssen vermieden werden. Beim Berühren des Hundes sind Kneifen o.ä. nicht erlaubt.

§ 1.3 Zahl der gemeldeten Golden Retriever

- § 1.3.1 Eine FdW kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens *fünf Golden Retriever* gemeldet sind.
- § 1.3.2 Bei einer FdW können höchstens *zehn Golden Retriever* geprüft werden.

§ 1.4 Gelände für die FdW

- § 1.4.1 Die FdW findet auf einem sicheren Prüfungsgelände statt.
- § 1.4.2 Das Hausrecht auf dem Prüfungsgelände obliegt dem Sonderleiter.
- § 1.4.3 Den Anweisungen des Sonderleiters und des Richters ist Folge zu leisten. Hundeführer, die sich den Anordnungen des Sonderleiters oder des Richters widersetzen, können vom Sonderleiter von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- § 1.4.4 Die nicht zu prüfenden Hunde verlassen während der Einzelarbeit das Prüfungsgelände.
- § 1.4.5 Nicht zur FdW angemeldete Hunde dürfen nicht mit in die zu prüfende Meute auf dem Prüfungsgelände. Eine Ausnahme stellen die Hunde dar, welche von der Sonderleitung zur Verfügung gestellt bzw. eingeladen werden müssen, damit sich wenigstens *zwei Rüden* bzw. *zwei Hündinnen* in der Meute befinden.

§ 1.5 Wiederholung/ Eintragung der FdW

- § 1.5.1 Die FdW kann einmal wiederholt werden.
- § 1.5.2 Jede bestandene/ nicht bestandene FdW wird in der Ahnentafel vermerkt. Bei Abbruch nach § 1.2.4.1 wird der Grund erwähnt.

§ 1.6 Einspruch

- § 1.6.1 Ein Einspruch ist nur aufgrund formeller Verstöße gegen diese Ordnung möglich.
- § 1.6.2 Der Einspruch ist am Prüfungstag beim Sonderleiter anzuzeigen und durch diesen zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sonderleiter und dem Einsprechenden zu unterschreiben. Der Einspruch wird am Prüfungstag nur entgegengenommen.
- § 1.6.3 Über den Einspruch entscheidet eine Kommission, die aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses besteht.

§ 1.7 Gebühren

- § 1.7.1 Die Gebühr für die FdW richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung des GRC.
- § 1.7.2 Die Zahlung der Gebühr hat in jedem Fall mit der Anmeldung zu erfolgen, auch wenn (gleichgültig aus welchem Grunde) die Teilnahme des Hundes an der FdW unterbleibt.
- § 1.7.3 Nimmt der Hund nicht an der FdW teil, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- § 1.7.4 Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt, wenn die FdW aus einem vom GRC zu vertretendem Grunde ausfällt.
- § 1.7.5 Die Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Hund von der FdW ausgeschlossen wird.
- § 1.7.6 Anmeldebestätigung und Wegbeschreibung werden nur ausgehändigt, wenn mit der Anmeldung zur FdW die Zahlung der Gebühr nachgewiesen wird.

§ 2 Wesensmerkmale

- § 2.1.1 besonders erwünschte Wesensmerkmale:
Aufmerksamkeit
Ausdauer



Führigkeit
 Schussicherheit
 Beutetrieb
 Bringtrieb
 Bewegungstrieb
 Betätigungstrieb
 Heimkehrtrieb
 Zutrauen zu Menschen
 Zutrauen zu Artgenossen

§ 2.1.2 erwünschte Wesensmerkmale:

Temperament
 Vertrauen und Bindung zur Bezugsperson
 Spürtrieb
 Stöbertrieb
 Spieltrieb
 Meutetrieb
 Geltungstrieb
 Unterordnungsbereitschaft

§ 2.1.3 unerwünschte Wesensmerkmale:

Misstrauen
 Unsicherheit

§ 2.1.3.1 Bei unerwünschten Wesenseigenschaften wird in der Wesensbeschreibung auf diejenige Schwäche besonders hingewiesen. Bei Bestehen der FdW liegt der Zuchteinsatz des betreffenden Hundes allein in der Verantwortlichkeit des Besitzers.

§ 2.1.4 zuchtausschließende Wesensmerkmale:

Ängstlichkeit mit oder ohne angstbedingte Schärfe oder mit Fluchtrieb
 Aggressivität mit deutlichen Drohgebärden oder Beißen
 Teilnahmslosigkeit und Desinteresse gegenüber Umwelteinflüssen
 Schussscheue mit Fluchtverhalten, Klammern am Führer oder Starre

§ 3 Allgemeiner Ablauf

1. Meute
2. Spaziergang
3. Spiel mit Hundeführer/ Richter
4. Fremdpersonen
5. jagdliche Eigenschaften
6. Meute

§ 3.1 Meute

Zu Beginn der FdW betreten alle Hunde angeleint das Prüfungsgelände. Jeder Hund bekommt ein Farbhalsband * (pro Hund 1 Farbe), damit der Richter auch sehr identisch aussehende Hunde (evtl. Wurfgeschwister) gut unterscheiden kann.

Auf Anweisung des Richters werden alle Hunde abgeleint. Bei dieser Übung ist darauf zu achten, dass die Menschengruppe in Bewegung und nicht zentriert stehen bleibt.

Während dieser Übung wird das Meuteverhalten vom Richter beobachtet und auf einem Formblatt (siehe Bogen: 1. Meute/FdW) notiert. Dieses Formblatt dient der Richterorientierung und wird nicht den Hundeführern ausgegeben.

Die gesamte Meute wird ca. 15 Min. (Toleranz +/- 3 Min.) beobachtet.

In dieser Zeit können sich auch dem Platz fremde Hunde auf dem Prüfungsgelände orientieren und das Gelände kennen lernen.

** Farbhalsband: Jeder Richter erhält 10 verschiedene breite Farbhalsbänder, welche mit einem Klettverschluss versehen sind und sowohl als Halsung, wie auch an einem Geschirr verwendet werden können.*



§ 3.2 Spaziergang

- § 3.2.1 Der Hund betritt angeleint das Prüfungsgelände. Jetzt erfolgt die Chipkontrolle vom Richter.
- § 3.2.2 Der Hundeführer lässt seinen Hund auf Richteranweisung frei laufen und achtet auf die Richteranweisungen.
Während des Spazierganges hat der Richter die Möglichkeit die jagdlichen Eigenschaften (Spür- und Stöbertrieb), sowie den Folgetrieb, die Bindung, Aufmerksamkeit,... zu beobachten.

§ 3.3 Spiel mit Hundeführer / Richter

- § 3.3.1 Der Hundeführer spielt mit seinem Hund ohne jegliche Hilfsmittel (Leine, Dummy, Ball etc.)
- § 3.3.2 Der Richter spielt mit dem zu prüfenden Hund zuerst ohne Gegenstand und anschließend mit einem Zottel.
Der Zottel hat eine Länge von ca. 30 – 40cm. Bei Durchnässung oder Nichtannahme wird von dem Richter ein Ersatzzottel benutzt. Während dieses Spieles kann sowohl ein Spiel mit Fremdpersonen beurteilt werden, sowie auch die Beißhemmung.
Ebenso kann hierdurch beurteilt werden wie schnell sich ein Hund nach einem aufregenden Spiel wieder beruhigen bzw. herunterfahren kann.

§ 3.4 Fremdpersonen

Eine Gruppe (5 – 8 Fremdpersonen) läuft nach Richteranweisung über das Prüfungsgelände. Hierbei ist darauf zu achten, dass es sich um eine lockere Gruppenform handelt. Eine natürliche Situation soll simuliert werden.
Die Gruppe wird ausgestattet mit zwei optischen und zwei akustischen Reizquellen (Tröte, Rassel, Schirm, Flatterband evtl. am Handgelenk,...). Wichtig ist, dass nicht alle Teilnehmer der Gruppe eine Reizquelle mitführen.
Eine Person aus der Gruppe übernimmt nach Aufforderung durch den Richter die Aufgabe des Joggers.
Während dieser Übung bewegt sich der Hund frei auf dem Übungsgelände. Die Kontaktaufnahme erfolgt ohne Locken durch die Fremdpersonen. Der Richter darf Anweisungen geben, sollte es zu keiner oder nur geringer freiwilliger Kontaktaufnahme zwischen Hund und Fremdpersonen kommen.

§ 3.5 Jagdliche Eigenschaften und Schuss

Alle Schüsse, die während der Prüfung abgegeben werden, müssen mit 9mm Schreckschussmunition abgefeuert werden.
Vor dieser Übung wird der Hundeführer (kurz HF) gefragt welcher weiche Gegenstand (Dummy, Ball, Plüschtier) * für die erste Übung geworfen werden soll. Der HF kann sich für einen Gegenstand entscheiden.
Bei allen Schüssen hat der Schütze darauf zu achten, dass der Schmauch nicht in Richtung des Hundes zieht.
In ca. 50 m Entfernung wird ein Schütze mit dem weichen Gegenstand und drei Dummys von dem Richter platziert.
Auf Richteranweisung lässt der Hundeführer seinen Hund frei laufen. Der Hund soll sich vom Hundeführer lösen, es erfolgt der erste Schuss auf Zeichen des Richters. Direkt dabei wird ein weicher Gegenstand mit „Laut“ eingeworfen. Der Hund kann nun entscheiden, was er macht. Sollte er anfangen den weichen Gegenstand zu suchen, aber ihn nicht finden, so erfolgt das Einwerfen mit „Laut“ eines Ersatzdummys durch den Schützen.
Im besten Fall apportiert der Hund das Dummy zu seinem HF zurück. Er kann die Beute jedoch auch wegtragen oder aber auch gar nicht apportieren. Geprüft werden die Markierfähigkeit, die Apportierfreude, der Beute- und Bringtrieb, sowie die Schussfestigkeit.
Nach dem ersten Schuss mit Apport bewegt sich der Schütze etwa 20 m weiter nach vorne. Es erfolgt der zweite Schuss aus ca. 30 m Distanz auf Zeichen des Richters.
Geworfen wird diesmal ein Dummy, wieder mit „Laut“.
Auf Anweisung des Richters erfolgt dann der dritte Schuss, auch bei diesem Schuss kann ein Dummy geworfen werden.
** Vom Richter müssen genügend Bälle, Plüschtiere und Dummys mitgeführt werden, so dass durchweichte und angespeichelte Gegenstände ausgetauscht werden können.*



Nach der Einzelarbeit verfasst der Richter seinen Bericht zum jeweiligen Hund.

§ 3.6 Meute

Zum Abschluss der FdW betreten alle Hunde erneut angeleint das Prüfungsgelände. Jeder Hund bekommt wieder sein Farbhalsband (identische Farbe).

Auf Anweisung des Richters werden alle Hunde wieder abgeleint. Bei dieser Übung ist erneut darauf zu achten, dass die Menschengruppe in Bewegung und nicht zentriert stehen bleibt.

Während dieser Übung wird das erneute Meuteverhalten nach der Einzelarbeit vom Richter beobachtet und auf einem Formblatt (siehe Bogen: 2. Meute/FdW) notiert. Dieses Formblatt dient der Richterorientierung und wird nicht den Hundeführern ausgegeben.

Die gesamte Meute wird erneut ca. 15 Min. (Toleranz +/- 3 Min.) beobachtet.

Werden in der Abschlussmeute Besonderheiten/ Auffälligkeiten festgestellt werden diese zum Abschluss in den Richterbericht mit aufgenommen.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e. V.

GRC-Geschäftsstelle

Büro Brigitte Kuboth

Lindenweg 52

42781 Haan

Tel.: 02104-8089472 Fax: 02104-8089473

E-Mail: buero-kuboth@grc.de